

*Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der
Gemeinde Bickenbach*



Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 19 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBL. I S. 90), i.V.m. §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBL. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bickenbach am 07.03.2024 folgende Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Bickenbach beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen und gleichberechtigt für alle Geschlechter.

§ 1 Rechtsform/ Geltungsbereich

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen unterhält die Gemeinde Bickenbach Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte oder andere Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Die Unterkünfte können sich in den gemeindeeigenen oder angemieteten Gebäuden im Gemeindegebiet befinden.
- (2) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine Unterkunft oder Wohnung zu beschaffen.
- (3) Die Unterkunft wird der obdachlosen Person von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und der obdachlosen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis.

§ 2 Einweisung/ Benutzungsverhältnis

- (1) Obdachlose Personen im Sinne des § 1 werden durch eine schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterkunft eingewiesen. Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden.
- (2) Mit der Einweisungsverfügung wird ein öffentlich- rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der obdachlosen Person kann jederzeit eine andere Unterkunft zugewiesen werden.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Ablauf der Befristung der Einweisung, soweit dies in der Einweisungsverfügung vorgesehen ist, oder durch Widerruf der Einweisungsverfügung seitens der Gemeinde Bickenbach. Gründe für den Widerruf der Einweisungsverfügung liegen insbesondere dann vor, wenn
 - die Obdachlosigkeit entfallen ist,
 - die Unterkunft in Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
 - der Eingewiesene die Unterkunft länger als zwei Wochen nicht nutzt, sie nicht mehr ausschließlich als Unterkunft nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
 - der Eingewiesene Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
 - der Eingewiesene gegen Auflagen der Einweisungsverfügung oder gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstößt,
 - der Eingewiesene der Zahlungsverpflichtung gemäß der Gebührensatzung nicht nachkommt,
 - der Eingewiesene, dem eine zumutbare andere Wohnmöglichkeit nachgewiesen wird, die Unterkunft nicht aufgibt oder
 - bei einer angemieteten Unterkunft das Mietverhältnis zwischen Gemeinde und dem Dritten beendet wird.
- (3) Eingebraachte Sachen des/ der Eingewiesenen werden für die Dauer von zwei Monaten ab Räumung der Unterkunft von der Gemeinde Bickenbach verwahrt und anschließend verwertet bzw. vernichtet. Schadensersatzansprüche der obdachlosen Person sind ausgeschlossen.

§ 4 Unterbringung von Gegenständen

Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen nicht untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen, Fluren und im Hof/Garten der gemeindlichen Unterkünfte nicht abgestellt oder gelagert werden. Dies gilt auch für Sperrmüll.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von dem Eingewiesenen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

- (2) Der Eingewiesene der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden.
- (3) Veränderungen jeglicher Art, insbesondere Um- und Einbauten sowie Installationen sind untersagt, sofern sie nicht mit schriftlicher Zustimmung vorgenommen werden. Die eingewiesene Person ist im Übrigen verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
- (4) Der Eingewiesene bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 - ein Tier in der Unterkunft halten will,
 - in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park- und Einstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Eingewiesene erklärt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Gemeinde insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohnungsgemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Werden von den eingewiesenen Personen ohne Zustimmung der Gemeinde Veränderungen im Sinne des § 5 Abs. 3 vorgenommen, so kann die Gemeinde diese auf Kosten der eingewiesenen Person beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen. Die Gemeinde kann darüber hinaus erforderliche Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen.
- (9) Bei angemieteten Unterkünften haben die eingewiesenen Personen im Übrigen die für die Nutzung maßgeblichen Bestimmungen des zwischen der Gemeinde Bickenbach und dem jeweiligen Vermieter abgeschlossenen Mietvertrages zu beachten.
- (10) Das Betreten der Unterkunft ist den Bediensteten sowie den von der Gemeinde Bickenbach beauftragten Dritten zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen, sowie bei Gefahr in Verzug, jederzeit ohne Anmeldung gestattet. In der Zeit von 22 – 6 Uhr besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können. Die eingewiesenen Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zugewiesenen Räume auch bei Abwesenheit zugänglich sind. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Bickenbach einen Zimmerschlüssel zurückbehalten.

(11) Der eingewiesenen Person ist es verboten,

- in den Räumen zu rauchen
- Feuer und offenes Licht zu entfachen
- Räume mit anderen Personen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der Gemeinde zu tauschen oder anderen zu überlassen oder zusätzlich aufzunehmen
- Elektroöfen oder Herde ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Gemeinde aufzustellen
- Schließenanlagen auszutauschen
- über das notwendige Maß hinaus Energie und Wasser zu verbrauchen.

§ 6 Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Die eingewiesene Person verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die eingewiesene Person diese der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die eingewiesene Person haftet
 - für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Aufzeichnungspflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt werden,
 - wenn die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet wird,
 - für Schulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten.

Schäden und Verunreinigungen, für die die eingewiesene Person haftet, kann die Gemeinde auf deren Kosten beseitigen lassen.

- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und die dazugehörigen Grundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die eingewiesene Person ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 7 Hausordnung

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, eine Hausordnung für die in § 1 genannten Unterkünfte zu erlassen. Diese ist durch die eingewiesene Person zu beachten.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Eingewiesene Personen, die nach Aufhebung der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Unterkunft – auch unter Anwendung unmittelbaren Zwangs – entfernt werden.

- (2) Das gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, das sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mit Hilfe Dritter – in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.
- (3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die eingewiesene Person die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde Bickenbach zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Bickenbach oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (4) Die Gemeinde Bickenbach kann zurückgelassene Sachen auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens zwei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich unterstellt, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie einem gemeinnützigen Zweck zugeführt; im Übrigen werden sie vernichtet.
- (5) Soweit bei Rückgabe der zugewiesenen Räumlichkeit nicht die Voraussetzungen nach (3) vorliegen und die Reinigung durch Dritte erfolgen muss, werden die Kosten hierfür in vollem Umfang in Rechnung gestellt und sofort fällig. Die Prüfung und Entscheidung über die Erforderlichkeit der Reinigung durch Dritte obliegt der Gemeinde Bickenbach.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Bickenbach, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Bickenbach keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen, die für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen, gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.
- (2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (3) Jede Benutzerin/ jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt eine Benutzerin/ ein Benutzer ihre/ seine Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ ihn eine bestandskräftige oder vorläufige vollstreckbare Räumungs- oder Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Räumung gemäß § 78 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz durchgesetzt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 5 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken benutzt,
- entgegen § 5 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält,
- entgegen § 5 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt,
- entgegen § 5 Abs. 4 Tiere ohne Zustimmung der Gemeinde in der Unterkunft hält,
- entgegen § 5 Abs. 4 Kraftfahrzeuge ohne Zustimmung der Gemeinde abstellt,
- entgegen § 5 Abs. 10 den Beauftragten der Gemeinde Zutritt verwehrt,
- entgegen § 6 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
- entgegen § 8 Abs. 3 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß übergibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500,00 €, geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Bickenbach, in der Fassung vom 23.01.1986 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bickenbach, den 19.03.2024

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bickenbach
Markus Hennemann
Bürgermeister